



SdK e.V. • Hackenstr. 7b • 80331 München

Newsletter I

Insolvenzverfahren der Solarwatt AG

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 1.8.2012 wurde vom Amtsgericht Dresden unter dem Aktenzeichen 554 IN 1286/12 offiziell das Insolvenzverfahren über die Solarwatt AG eröffnet. Es wurde die Eigenverwaltung angeordnet. Zum Insolvenzverwalter wurde Herr Rechtsanwalt Rainer M. Bähr, Obergraben 10, aus 01097 Dresden bestellt. Für die Inhaber der von der Solarwatt AG emittierten Anleihe im Gesamtnennwert von 25 Mio. Euro und der WKN A1EWPU bedeutet dies, dass die Anleihe als Forderung im Insolvenzverfahren zur Insolvenztabelle angemeldet werden muss. Es ist aktuell jedoch noch unklar, ob jeder einzelne Anleiheinhaber seine Rechte als Gläubiger geltend machen muss, also selbst seine Forderung beim Insolvenzverwalter zur Insolvenztabelle anmelden muss, oder ob eventuell ein so genannter gemeinsamer Vertreter die Rechte aus der Anleihe insgesamt vertritt. Die Tendenz diesbezüglich geht jedoch dahin, dass jeder Anleiheinhaber seine Forderung einzeln beim Insolvenzverwalter zu Insolvenztabelle anmelden muss, um die Ausschüttung aus der Insolvenzmasse zu erhalten. Dies geht aus der Einladung des Amtsgerichtes Dresden zur Versammlung der Anleiheinhaber hervor.

Gesonderte Versammlung der Anleiheinhaber am 27. August 2012

Am 27. August 2012 findet um 11:00 Uhr im Tagungszentrum der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung, Königsbrücker Landstraße 2, in 01099 Dresden eine Gläubigerversammlung nur für die Inhaber der Anleihe der Solarwatt AG statt. Auf dieser Versammlung soll als einziger Tagesordnungspunkt beschlossen werden, dass **kein** gemeinsamer Vertreter die Rechte aus der Anleihe geltend machen soll. Dies wäre theoretisch nach dem Schuldverschreibungsgesetz aus dem Jahr 2009 (SchVG 2009) gemäß § 19 SchVG 2009¹ möglich. Sollte keine gemeinsamer Vertreter gewählt werden, müsste unserer Einschätzung nach jeder Anleiheinhaber seine Forderung einzeln beim Insolvenzverwalter schriftlich zur Insolvenztabelle bis zum 3. September 2012 anmelden.² Sollte man seine Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, könnte man unserer Einschätzung nach die Forderung zwar nachträglich auch noch anmelden. In diesem Fall muss man aber damit rechnen, dass dann die Kosten der verspäteten Anmeldung vom Anleiheinhaber getragen werden müssen.

¹ Das SchVG 2009 finden Sie unter <http://www.gesetze-im-internet.de/schvg/BJNR251210009.html>.

² Siehe Bekanntmachung durch das Amtsgericht Dresden vom 1. August 2012.

SdK-Geschäftsführung
Hackenstr. 7b
80331 München
Tel.: (089) 20 20 846 0
Fax: (089) 20 20 846 10
E-Mail: info@sdk.org

Vorsitzender
Dipl.-Kfm.
Hansgeorg Martius

Publikationsorgane
AnlegerPlus
AnlegerPlus NEWS

Internet
www.sdk.org
www.anlegerplus.de

Konto
Commerzbank
Wuppertal
Nr. 80 75 145
BLZ 330 403 10

Vereinsregister
München
Nr. 202533

Steuernummer
143/221/40542

USt-ID-Nr.
DE174000297

Gläubiger-ID-Nr.
DE83ZZZ00000026217



Wir gehen davon aus, dass auf Grund der Mehrheitsverhältnisse kein besonderer Vertreter gewählt werden wird, und Raten daher dringend zur Anmeldung der Forderung aus der Anleihe zur Insolvenztabelle.

Gläubigerversammlung am 11. September 2012

Ferner dürfen unserer Ansicht nach diejenigen, welche Ihre Forderung nicht fristgerecht angemeldet haben, auf der für den 11. September 2012 anberaumten Gläubigerversammlung nicht mit über den Restrukturierungsplan abstimmen. Die Gläubigerversammlung ist von der Versammlung der Anleiheinhaber, welche am 27.8.2012 stattfinden soll, zu unterscheiden. An der Gläubigerversammlung, welche am 11.9.2012 um 10:30 Uhr ebenfalls im Tagungszentrum der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung, Königsbrücker Landstraße 2, in 01099 Dresden stattfindet, dürfen alle Gläubiger, also neben den Anleihehabern zum Beispiel auch die Kreditinstitute und Lieferanten, welche ihre Forderung fristgerecht angemeldet haben, teilnehmen. Auf dieser Versammlung soll zunächst über die Gründe für die Insolvenz und den bisherigen Verlauf des Insolvenzverfahrens berichtet werden. Ferner soll über die Beibehaltung des bisherigen oder Wahl eines neuen Verwalters oder Treuhänders, die Beibehaltung oder Aufhebung der Eigenverwaltung, die Beibehaltung des bisherigen oder Wahl eines neuen Sachwalters, die Wahl eines neuen Insolvenzverwalters, den Fortgang des Verfahrens, hierbei insbesondere die Entscheidung über die Betriebsfortführung, die Genehmigung von Rechtshandlungen von besonderer Bedeutung, eine Unterhaltsgewährung an den Schuldner aus der Insolvenzmasse, die Beauftragung eines Insolvenzplanes und gegebenenfalls über Anordnung oder Aufhebung der Eigenverwaltung Beschluss gefasst werden. Ferner soll ein Gläubigerausschuss gewählt werden.

Quote von mindestens 16% plus Stückzinsen erwartet

Sollte auf der Gläubigerversammlung dem Sanierungskonzept, welches uns bis dato nicht vorliegt, aber von uns beim Amtsgericht Dresden angefordert worden ist, zugestimmt werden, so würden die Anleiheinhaber laut Angaben auf der Unternehmenshomepage auf Ihre Forderungen aus der Anleihe eine Quote von mindestens 16% plus die bis zum 1.8.2012 aufgelaufenen Stückzinsen erhalten. Die Zahlung dieser Mindestquote soll dabei bereits vier Wochen nach rechtskräftiger Bestätigung des Plans erfolgen.

Laut Unternehmensangaben könnte im Februar 2015 aus der dann möglichen Auflösung von Rückstellungen eine zweite Zahlung in Höhe von bis zu 1,5 Millionen Euro – verteilt auf alle anspruchsberechtigten nicht-nachrangigen Insolvenzgläubiger – erfolgen, falls die in Rede stehenden Rückstellungen per 31. Dezember 2014 aufgelöst werden könnten. Welche Auswirkungen dies auf die



Quote für die Anleiheinhaber haben würde, ist nicht angegeben worden. Da uns bisher nicht bekannt ist, wie hoch die Summe der gesamten möglichen Forderungen der Gläubiger sein wird, ist aus unserer Sicht eine seriöse Schätzung nicht möglich. Die gesamte Höhe dürfte vor allem auch davon abhängen, ob alle Anleiheinhaber Ihre Forderung aus der Anleihe anmelden. Eventuell gehen diejenigen, welche die Forderung nicht anmelden, leer aus, wodurch die Quote für diejenigen die ihre Forderung angemeldet haben, höher ausfallen würde. Auch ist aus unserer Sicht fraglich, ob die Anleihen, welche von Aktionären der Solarwatt AG gehalten werden, ebenfalls bedient werden. Diese sind eventuell als Gesellschafterdarlehen nachrangig anzusehen. Da, mit der Anleiheemission im Jahr 2010 unserer Kenntnis nach unter anderem ein Gesellschafterdarlehen abgelöst worden ist, gehen wir davon aus, dass auch heute noch ein bedeutender Teil der Anleihe von den Aktionären der Solarwatt AG gehalten wird.

SdK hält Höhe der Mindestquote für fragwürdig

Da der SdK bis dato keine Unterlagen zum Restrukturierungsplan vorliegen, können wir aktuell keine abschließenden Aussagen über die Fairness des Restrukturierungsplans treffen. Nach aktuellem Stand erscheint die Höhe der vorgesehenen Quote von 16% plus Stückzinsen jedoch sehr fragwürdig zu sein. Damit würden die Anleiheinvestoren innerhalb von nur 21 Monaten über 80% Ihres ursprünglichen Einsatzes verloren haben. Dies ist, wenn man die Medienberichterstattung der letzten Monate betrachtet, auch im Kontext der Krise der Solarbranche doch etwas verwunderlich. So vermeldete Mitte Mai das Handelsblatt noch,³ dass Stefan Quandt, welcher mit 36,3 Prozent größter Investor der Solarwatt AG ist, dass dieser die Gesellschaft vollständig übernehmen möchte. Die Übernahme wurde anscheinend auch schon beim Bundeskartellamt beantragt. Nur wenige Wochen später waren die Gespräche zwischen den Investoren, u.a. Stefan Quandt, gescheitert, und die Gesellschaft hat Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt. Im Rahmen dieses Insolvenzverfahrens will Herr Quandt nun die Gesellschaft für 10 Mio. Euro (5 Mio. Euro Eigenkapital und 5 Mio. Euro Fremdkapital) übernehmen. Gleichzeitig bleibt unklar, ob in den zurückliegenden Monaten Gespräche auch mit anderen Investoren geführt worden sind. Der zeitliche Ablauf der Insolvenz lässt dies aus unserer Sicht jedoch kaum zu. Üblicherweise nimmt die Vorbereitung auf solche Gespräche und die Durchführung derer mehr als die hier benötigten sieben Wochen in Kauf. Es erscheint aus Sicht der SdK also nicht ausgeschlossen, dass hier Streitigkeiten im Aktionariat über die zukünftige Anteilshöhe des Herrn Quandt auf dem Rücken von Kleininvestoren wie den Anleiheinhabern im Wege eines Insolvenzverfahrens gelöst werden sollen.

³ Siehe <http://www.handelsblatt.com/unternehmen/industrie/bmw-erbe-stefan-quandt-will-mehrheit-an-solarwatt/6650208.html>.



Bis wir jedoch zu einer abschließenden Meinung kommen werden, benötigen wir noch ca. zwei bis drei Wochen Zeit.

SdK nimmt an beiden Versammlungen teil

Die SdK wird für Ihre Mitglieder auf beiden Versammlungen, der Versammlung der Anleihehaber am 27.8.2012, und der Gläubigerversammlung am 11.9.2012 teilnehmen. Hierzu benötigen wir jeweils eine ausgefüllte und unterschriebene Vollmacht von Ihnen und für jede Versammlung eine Sperrbescheinigung. Um Zugang zur Gläubigerversammlung zu erhalten, sollten Sie auch Ihre Forderung gegenüber dem Insolvenzverwalter bis spätestens 3. September 2012 angemeldet haben.

In der Anlage zu diesem Newsletter haben wir Ihnen die beiden benötigten von Ihnen auszufüllenden Vollmachtsformulare mitgesandt. Wir bitten Sie, diese zusammen mit der jeweiligen Sperrbescheinigung an uns zurückzusenden. Unter einer Sperrbescheinigung versteht man einen in Textform erstellten besonderen Nachweis der Depotbank, welcher einen Sperrvermerk der Depotbank zugunsten einer Hinterlegungsstelle für den Abstimmungszeitraum enthält. Sie müssen also Ihre Anleihen bis zum Ende der jeweiligen Versammlung, also bis zum 28. August 2012 um 0:01 Uhr bezüglich der Versammlung der Anleihehaber am 27.8.2012, bzw. bis zum 12. September 2012 um 0:01 Uhr bezüglich der Gläubigerversammlung, von Ihrer Depotbank sperren lassen und sich dies schriftlich bescheinigen lassen. Die Bescheinigung muss den Inhaber, dessen Anschrift, die Anzahl und den Nennwert der gehaltenen Anleihen und den Sperrzeitraum unbedingt enthalten. Eine solche Sperrbescheinigung können Sie bei Ihrer Depotbank anfordern. Diese Sperrbescheinigung(en) senden Sie bitte zusammen mit der/den ausgefüllten und unterschriebenen Vollmacht(en) an folgende Adresse:

SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.
Hackenstr. 7b
80331 München

Die Unterlagen müssen bis spätestens 20. August 2012 (Versammlung der Anleihehaber) bzw. bis spätestens 4.9.2012 (Gläubigerversammlung) bei uns eingehen. Unseren Mitgliedern stehen wir gerne auch beim Anmelden der Forderung zur Tabelle des Insolvenzverwalters zur Verfügung. Ein entsprechendes Formular zur Anmeldung der Forderung können Sie gerne bei uns anfordern. Sollten Sie Hilfe bzgl. des Ausfüllens des Formulars benötigen, stehen wir Ihnen ebenfalls kostenlos zur Verfügung. Nicht-Mitgliedern können wir die Vertretung auf den beiden Versammlungen und die individuelle Ausfüllhilfe über einen



Vertrauensanwalt der SdK zu einem Preis von 357 Euro (inklusive USt.) anbieten. Hierfür wenden Sie sich bitte unter info@sdk.org oder 089 / 2020846-0 an unsere Geschäftsstelle.

Noch Fragen?

Mitgliedern stehen wir für individuelle Anfragen auch gerne unter inf@sdk.org oder unter 089 / 2020846-0 zur Verfügung.

Weiteres Vorgehen

Die SdK wird sich sobald uns der Restrukturierungsplan vorliegt bei Ihnen melden. Dann werden wir auch konkrete Handlungsempfehlungen zu den Punkten der beiden Versammlungen geben können. Wir möchten Sie an dieser Stelle darauf hinweisen, dass der SdK-Newsletter in Sachen Solarwatt keine individuelle Rechtsberatung ersetzen kann. Wir versuchen, für die Gruppe der Kleininvestoren ein möglichst stimmiges Gesamtkonzept zu finden, um so den Ertrag für alle zu maximieren. Wir prüfen aber keine individuellen Ansprüche zum Beispiel aus fehlerhafter Anlageberatung. Sollte dies bei Ihnen zutreffen, können sich SdK Mitglieder über die kostenlose Rechtshotline an einen Fachanwalt wenden. Gerne vermitteln wir Ihnen auch kostenlos einen Anwalt in Ihrer Nähe. Sollten Sie selbst einen Anwalt beauftragen wollen, achten Sie darauf, dass Sie dem „schlechten Geld nicht noch Gutes hinterherwerfen“ und wählen Sie einen auf Kapitalmarktrecht spezialisierten Rechtsanwalt aus!

München, den 6. August 2012

Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.

Hinweis: Die SdK hält Anleihen der Solarwatt AG! Diese benötigt die SdK, um Interesse Ihrer Mitglieder auch selbst in dem Verfahren aktiv werden zu können.